

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Schulte (Hameln),
Gerd Andres, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/597 –**

**Steuerausfälle bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden
durch die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer auch im Alt-Bundesgebiet**

Die Bundesregierung beabsichtigt, auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer auch in den hebeberechtigten kommunalen Gebietskörpern des Alt-Bundesgebietes zu verzichten. Hierfür soll auf Dauer die Gewerbekapitalsteuer als eine der wesentlichen Komponenten der Gewerbesteuer, die ihr den Realsteuercharakter verleiht, abgeschafft werden.

Die so entstehenden Steuerausfälle für die Kommunen sollen kompensiert werden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung beabsichtigt, zum 1. Januar 1996 die Gewerbekapitalsteuer auch in den alten Bundesländern abzuschaffen. Besonderer Handlungsbedarf bezüglich der Gewerbekapitalsteuer besteht zu diesem Termin, da die Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1996 ausläuft.

Zum 1. Januar 1996 soll darüber hinaus die Gewerbeertragsteuer mittelstandsfreundlich gesenkt werden. Ziel dieser Gewerbesteuerverreform ist die Verbesserung der Investitions- und Arbeitsplatzbedingungen am Wirtschaftsstandort Deutschland, zumal die Gewerbesteuer im internationalen Vergleich eine Sonderbelastung der deutschen Wirtschaft darstellt.

Die Gemeinden werden einen vollen Ausgleich für ihre Gewerbesteuerausfälle aus der Gewerbesteuerverreform erhalten. Diese soll

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nach den Vorstellungen der Bundesregierung über eine unmittelbare Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine Änderung des Grundgesetzes.

1. Wie hoch sind die Steuerausfälle bei Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer
 - a) bei den kreisfreien Städten,
 - b) bei den kreisangehörigen Gemeinden?

Eine gesonderte Ausweisung der Steuerausfälle für kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden ist nicht möglich, da gemeinschaftscharfe Daten über die Anteile des Gewerbekapitalsteueraufkommens an der Gewerbesteuer bisher nicht vorliegen.

Die durch die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer entstehenden finanziellen Auswirkungen im Entstehungsjahr 1996 werden insgesamt wie folgt geschätzt:

– Beträge in Mio. DM –

	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Gewerbesteuer	– 5 720	– 292	– 839	– 4 589
Einkommensteuer	870	370	370	130
Körperschaftsteuer	1 305	653	652	–
Solidaritätszuschlag	165	165	–	–
Insgesamt	– 3 380	896	183	– 4 459

2. Ist bei diesen Steuerausfällen die Steigerung bei der Einkommensteuer infolge der sinkenden Gewerbesteuerbelastung der Unternehmen berücksichtigt?

Die Auswirkungen der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe wurden bei der Schätzung berücksichtigt.

3. Wie stellt sich die Bundesregierung den Ausgleich für die betroffenen kreisfreien Städte vor?

Die Bundesregierung sieht den Ausgleich über eine direkte Umsatzsteuerbeteiligung der Städte und Gemeinden vor. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden soll nach einem bundeseinheitlichen Schlüssel mit bundeseinheitlichen Schlüsselgrundlagen erfolgen. Der Verteilungsschlüssel soll orts- und wirtschaftsbezogen sein. In Frage kommen insbesondere die Schlüsselkriterien Lohnsumme und Betriebsvermögen. Bisher fehlen jedoch die erforderlichen Daten für den orts- und wirtschaftsbezogenen Verteilungsschlüssel. Deshalb ist vorgesehen, durch das Jahressteuergesetz 1996 die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten und die erforderlichen Modellrechnungen zu schaffen. Für die Verteilung des Umsatzsteueranteils ist von 1996 bis 1999 eine

Übergangsregelung erforderlich, durch die der gegenwärtige Besitzstand der Gemeinden gewahrt werden soll. Die Übergangsregelung wird so gestaltet sein, daß die Verteilungswirkungen zwischen den Gemeinden möglichst gering gehalten werden. Das Gesamtausgleichsvolumen bemäßt sich dabei nach Einnahmeverlusten der Gemeinden aus der Gewerbesteuerreform. Die Verteilung soll anhand des für jede einzelne Gemeinde festgestellten Verhältnisses von Gewerbekapital- und Gewerbeertragsteuer erfolgen. Damit sollen die Strukturunterschiede bei dem Verhältnis von Gewerbekapital- und Gewerbeertragsteuer zwischen den Gemeinden berücksichtigt werden. Hierzu ist eine Lösung vorgesehen, die unter Mitwirkung der Länder auf bereits in der Finanzverwaltung vorhandene Daten zurückgreift.

4. Wie stellt sich die Bundesregierung den Ausgleich für die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden auch unter Berücksichtigung der Kreisumlage vor?

Grundsätzlich gelten die gleichen Ausgleichsmechanismen wie für die kreisfreien Städte (siehe Frage 3). Die Kreisumlage ist durch die Ausgleichsregelung nicht unmittelbar betroffen. Mittelbare Auswirkungen können sich, vor allem bei einer Verteilung nach einem orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssel, über Veränderungen der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden ergeben. Dann ggf. notwendige Anpassungen wären vom Landesgesetzgeber vorzunehmen.

5. Werden die eventuellen Steigerungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugunsten von Bund und Ländern in diesen Ausgleich einbezogen?

Die im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehene Reform der Gewerbesteuer führt für die Gemeinden im Entstehungsjahr 1996 zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Beträge in Mio. DM

– entlastende Maßnahmen (u. a. Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer, mittelstandsfreundliche Senkung der Gewerbeertragsteuer)	– 7 893
– finanzierende Maßnahmen (u. a. Rückführung der degressiven Abschreibung, Wegfall der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen von Nicht-Banken)	<u>1 838</u>
verbleibende Finanzierungslücke	– 6 055
vollständiger Ausgleich der durch die Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer entstehenden Mindereinnahmen der Gemeinden durch einen Anteil von 2,7 v. H. am Aufkommen der Umsatzsteuer	<u>6 630</u>
verbleibende Mehreinnahmen für die Gemeinden durch die Reform der Gewerbesteuer	<u>575</u>

Weitere Einzelheiten über die finanziellen Auswirkungen der im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehenen Reform der Gewerbesteuer können der Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des Referententwurfes zum Jahressteuergesetz 1996 entnommen werden*). Sie ist zur Unterrichtung als Anlage beigelegt.

*) Die Anlage ist hier nicht mit abgedruckt. Sie kann im Parlamentssekretariat – PD 1 –, Zi. A 5 – und im Finanzausschuß eingesehen werden.